Annexe n° 22.

Exposé zur Erstellung und Herausgabe eines „Handbuch der amtlichen Verwaltungen in der Schweiz".

Von Dr. E. und Dr. H. Anderegg, Angestellte im eidgenössischen statistischen Bureau.

I. Begründung der Anregung.

Wer in der schweizerischen Statistik schon Gelegenheit gehabt hat, Gebiete, welche namentlich staatsökonomische Verhältnisse beschlagen, zu bearbeiten, muss zu der Erfahrung gelangt sein, dass bis jetzt ein fast unerlässliches Hülfsmittel für die Statistik gefehlt hat, nämlich ein Handbuch, welches über die Gebietseinteilung der Verwaltungen, sowie über die Benennungen der Verwaltungsgebiete und der Verwaltungsbehörden Aufschlüsse giebt. Allerdings bestehen in einzelnen Kantonen *Ortschaftslexikone,* welche einigermassen auch in Verwaltungssachen Anhaltspunkte bieten, allein sämtliche dieser Publikationen sind doch nur im Grunde, wie gesagt, Ortschaftslexikone, teilweise auch veraltet und deshalb unzuverlässig. In einzelnen Kantonen giebt der *Staatskalender* die wichtigsten Verwaltungsorgane an, nicht aber den Gebietsumfang der Verwaltungskreise.

Um eine schweizerische Statistik uniform gestalten zu können — was ja eine der Grundbedingungen sein muss, ansonst man 22 resp. 25 einzelne, für sich selbständige Statistiken bekommen würde — ist es absolut nötig, nicht bloss Kollektivnamen für äquivalente Verwaltungen einzuführen, sondern auch die Ergebnisse überhaupt auf eine Einheit zurückzubringen. Diese Einheit bilden jene Gemeinden, welche durch die schweizerischen Volkszählungen kollektiv als „politische oder Einwohner-Gemeinden" bezeichnet werden, wenn die 1888er Volkszählung sie auch für den Kanton Thurgau noch nicht präcis anwendet; denn in ihnen hat man die einzig gleichmässige, in allen Verfassungen anerkannte Gebietseinteilung. Die Ergebnisse sind somit in einer schweizerischen Statistik auf die politischen Gemeinden resp. deren engeren oder weiteren Verbände (Kreis, Bezirk, Kanton) zurückzuführen, d. h. in der politischen Gebietseinteilung zur Darstellung zu bringen.

Wir deuteten bereits an, dass schon für die „Einwohnergemeinden" ein Kollektivname geschaffen werden musste. Durchgehen wir nämlich die kantonalen Verfassungen, so sehen wir, dass die politischen Gemeinden oft ganz eigentümliche Bezeichnungen tragen: in Nidwalden heissen sie „Bezirksgemeinden", in Innerrhoden „Bezirke" (Bezirkshauptmannämter) etc. Eine wahre Musterkarte der Nomenklatur hat man in den kollektiv als Burger-, Kirch-, Schul-Gemeinden etc. bezeichneten Verwaltungskreisen für specielle örtliche Zwecke, in welchen man z. T. nach den Verfassungen für *den einzelnen Kanton* auch eine regelmässige Gebietseinteilung hat. So finden wir in den meisten Verfassungen z. B. *Kirchgemeinden,* in Uri „Pfarreien", in Obwalden „Kirchgenossengemeinden", u. s. w. genannt. Seltener sind verfassungsmässig schon die *Schulgemeinden. Armengemeinden* kommen bloss in den Verfassungen von Nidwalden und Glarus vor. Für die Schweiz sind ausser den politischen Gemeinden die wichtigsten und weitgreifendsten Verwaltungskreise die burgerlichen, und diese Verhältnisse bilden jedenfalls die schwierigste Seite in der schweizerischen Verwaltungslehre. Ausdrücklich sind diese Verwaltungskreise als *Burgergemeinden* anerkannt in den Verfassungen z. B. von Obwalden, von Glarus (hier als Tagwensgemeinden), von Zug, von Solothurn etc. In Wirklichkeit bestehen aber nach unseren schweizerischen Staatskonstitutionen in allen Kantonen, auch wo sie in den Verfassungen, wie z. B. in Zürich, nicht ausdrücklich vorgesehen sind, Burgergemeinden, mögen sie nun heissen, wie sie wollen, indem z. B. das Armenwesen, mit Ausnahme desjenigen der Kantone Bern und Neuenburg, bürgerlich geordnet ist und damit Burgerverbänden übertragen wird, und in Bern und Neuenburg — um auch für diese zwei Kantone den Beweis zu erbringen, dass dort Burgergemeinden bestehen müssen — sehen die Verfassungen vor, dass jeder Kantonsbürger auch Bürger einer Gemeinde sein muss, und in Neuenburg hat nach dem im Jahre 1887 revidierten Verfassungsartikel 68 die Heimat- also Burgergemeinde ausserhalb des Kantons wohnende Verarmte zu unterstützen.

Nachdem wir nun die verschiedenen Gemeindearten berührt haben, müssen wir sehen, in welchem Verhältnis die zu Specialverwaltungszwecken bestehenden Gemeinden in Bezug auf Gebietsumfang zu den politischen, d. h. *der Einheitsgemeinde für die Schweiz*, stehen. In dieser Richtung kommt in erster Linie die Grösse einer politischen Gemeinde in Betracht, so kann es vorkommen, dass eine Schul-, Kirch-, Burger- oder Armengemeinde etc. bloss einen Teil einer politischen Gemeinde ausmacht, hinwiederum können diese Gemeindearten mit der politischen Gemeinde sich decken; dann haben wir wieder Fälle, wo mehrere politische Gemeinden zusammen (selbst solche verschiedener politischer Bezirke, sogar verschiedener Kantone) *eine* Schulgemeinde, Kirchgemeinde etc. bilden. Nicht ausgeschlossen bleibt, dass eine politische Gemeinde gegenüber bestimmten anderen Gemeindearten ganz neutral steht; z. B. kann sich eine politische Gemeinde derart konstituiert haben, dass sie mit gar keiner Burgergemeinde in engerem Zusammenhange steht, wie Birsfelden (Baselland). Der Umstand, dass eine Burgergemeinde mehrere politische Gemeinden umfassen kann, übte bei der 1888er Volkszählung für Nidwalden und für Innerrhoden einen störenden Einfluss aus; die frappantesten Beispiele sind die Burgergemeinde Urseren, welche die Gebiete der politischen Gemeinden der Landschaft Urseren umfasst (Thalgemeinde), und die Burgergemeinde Appenzell, welche die Gebiete der politischen Gemeinden des inneren Landesteils von Innerrhoden umschliesst (Landsgemeinde).

Es versteht sich von selbst, dass grössere Verwaltungsgebiete statt direkt auf die politischen Gemeinden bloss auf deren engere oder weitere Verbände — politische Bezirke (event. Graubünden noch Kreise) resp. Kantone — zu führen sind. Hier werden wir in verschiedenen Verwaltungsrichtungen finden, dass alte politische Gebietseinteilungen noch nachwirken, wie das ehemalige „Thal und Kloster Engelberg“ (Obwalden) im Krankenwesen, die ehemaligen Bezirke Murten (Freiburg) und Birseck (Baselland) im Armenwesen etc.

Gleich wie die in den Kantonsverfassungen für die äquivalenten Verwaltungsgebiete vorkommenden verschiedenen Bezeichnungen das schweizerische Verwaltungswesen verwickelt machen, so bringen die für Kirch-, Schul- und Burgergemeinden etc. oft bestehenden besonderen Namen, die häufig nicht einmal in den Ortschaftslexikonen zu finden sind, weitere Komplikationen. Wenn man z. B. von einer „Göttibach-Schulgemeinde“ (politische Gemeinde Goldiwyl, Amt Thun) spricht, so ist fast mit Sicherheit anzunehmen, dass unter 100 schweizerischen Statistikern nicht die Hälfte weiss, zu welcher *politischen Gemeinde* diese Schulgemeinde gehört; die Armengemeinde Envelier wird von wenigen Statistikern sofort der richtigen politischen Gemeinde (Vermes, Amt Delsberg) zugeteilt werden können. Hr. Dr. Graf bemerkt bei seinem Verarbeitungsversuch der II. schweizerischen Armenstatistik, dass „die Gemeinde Sceut in der Volkszählung von 1888 nicht angeführt sei, aber in den Formularien der Armenstatistik sich genannt finde“, woraus geschlossen werden muss, Sceut könne nach Graf nicht bloss eine Armengemeinde sein.

Zu grossen Verwirrungen führt aber auch die Nomenklatur der den Verwaltungsgebieten vorstehenden Behörden. Die analogen Verwaltungsbehörden treffen wir in den verschiedenen Kantonen wieder unter ganz anderen Bezeichnungen. Oft besorgt ein und dieselbe Behörde unter einem Einheitsnamen (z. B. Gemeinderat) oder unter verschiedenen Namen (z. B. Burgerrat, Armenpflege etc.) mehrere Verwaltungen; so hat im Kanton Neuenburg, wo überhaupt das Gemeindewesen durchgehends am einfachsten geordnet ist, der Einwohnergemeinderat auch die Funktionen in burgerlichen Sachen, im Kanton Baselstadt der Regierungsrat die Funktionen der Einwohnergemeinde-Angelegenheiten von Basel und Klein-Hüningen. Wenn sich einerseits derartige Vereinfachungen in den Verwaltungen vorfinden, giebt es anderseits hinwiederum grosse Komplikationen; nicht bloss, dass für einzelne Geschäfte Specialkommissionen in dem Verwaltungsgebiet eingesetzt sind, vielmehr haben sich häufig noch innerhalb eines Verwaltungsgebietes gemeindeähnliche Korporationen ausgebildet, die ihre Separatverwaltungen haben, wie in Burgergemeinden: Nutzungskorporationen („Uerten“ in Obwalden, „Bäuertgemeinden“ im Berner Oberland, „Holzburgergemeinden“ im bernischen Mittel- und Seeland, „Zünfte“ in Städten etc.), in Einwohnergemeinden: die Civilgemeinden Zürichs und die Ortsgemeinden Thurgaus, in katholischen Kirchgemeinden: die sogenannten Filialen. — Besorgt ein und dieselbe Behörde aber mehrere Verwaltungen, so ist es oft schwierig, herauszufinden, in welches Ressort dieser oder jener Verwaltungszweig gehört. Dies ist besonders auch bei den Regierungen der Fall. Hier, bei den obersten administrativen Kantonsbehörden, ist es öfters nur durch Nachschlagen der bezüglichen Organisationsreglemente möglich, für bestimmte volkswirtschaftliche Zweige das Ressort festzustellen. So bildet z. B. das *Armenwesen im allgemeinen* im Kanton Bern eine eigene Direktion, im Kanton Zürich eine Abteilung des „Departements des Sanitäts- und Armenwesens“, im Kanton Luzern eine Abteilung des „Departements des Gemeindewesens“, im Kanton Baselstadt einen integrierenden Teil des „Departements des Innern“ etc., nach

gewissen Richtungen, wie Armenpolizei, Armenkrankenwesen, Armenerziehungswesen, ausserdem aber noch Bestandteile anderer Direktionen resp. Departemente.

Wird nun eine schweizerische Statistik über einen Specialzweig der Staatsökonomie, welcher in andere Verwaltungsgebiete als in dasjenige Gebiet der politischen Gemeinden einschlägt, bearbeitet, so ist es ein absolutes Erfordernis, um ein gleichmässiges Bild für sämtliche Kantone zu erhalten, dass die daherigen statistischen Ergebnisse nicht bloss nach den Verwaltungsgebieten zusammengestellt werden, sondern dass man diese Ergebnisse auf die Einheit der politischen Gemeinde, resp. bei ausgedehnten Verwaltungsgebieten des politischen Gemeindeverbands (Bezirk, event. Kanton) zurückführt. Bei einer allgemein-schweizerischen Statistik über das amtliche Armenwesen sind also die Ergebnisse für die primären Verwaltungsgebiete (Armengemeinden) nicht bloss armengemeindsweise aufzuführen. Gegenwärtig ist aber eine Verteilung von statistischen Resultaten auf politische Gemeinden mit ungemein grossen Mühen verbunden, und mussten für die II. schweizerische Armenstatistik von Kanton zu Kanton die Gesetzgebungen nachgeschlagen werden, um aus den grossrätlichen Dekreten entnehmen zu können, wie sich die Gemeindeverhältnisse gestalten — wo aber aus den Gesetzgebungen dies nicht hervorging, musste man sich auf *die* Weise behelfen, dass man bei den Kantonsregierungen Nachfrage hielt und diese Behörden damit belästigte. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich, für die Zurückführung auf die politische Gemeinde, auch in anderen öffentlichen Verwaltungszweigen. Wir verweisen z. B. bloss auf die grossen Mühen, welche das eidgenössische statistische Bureau hatte, um das Verhältnis der Civilstandskreise zu den politischen Gemeinden festzustellen.

Wenn auch bereits Zusammenstellungen der Gebietseinteilung für das Post-, Telegraphen-, Telephonwesen etc. bestehen, so genügt dies für statistische Zwecke doch nicht, indem hier eben auch wieder die Specialverwaltungsgebiete auf die politischen Gebiete (wo es einen Sinn hat, die primären Specialverwaltungsgebiete auf die politischen Gemeinden) zu beziehen sind, und dieses Verhältnis geht aus den bestehenden Verzeichnissen in der Regel nicht hervor.

Die angeführten Argumente begründen schon zur Genüge die Anhandnahme der Ausarbeitung eines Handbuches über die schweizerischen Verwaltungsverhältnisse. Man könnte zwar noch eine ganze Menge von Gründen erwähnen; es würde dies aber zu weit führen.

II. Nutzen des Verwaltungsbuches.

Der hauptsächlichste Zweck des Verwaltungsbuches geht zwar im allgemeinen schon aus der obigen Begründung hervor. Vor allem aus soll also dem schweizerischen Statistiker damit ein Hülfsmittel an die Hand gegeben werden, wodurch ihm viel Zeit und viele Mühen erspart bleiben. Das Verwaltungsbuch hat aber auch offenbar dadurch einen grossen Nutzen für die schweizerische Statistik, dass es einerseits den Statistikern eine in allen drei Landessprachen festgesetzte Nomenklatur in Bezug auf die verschiedenen Verwaltungsgebiete giebt, und dass es anderseits durch die Zurückführung auf eine Einheit den verschiedenen schweizerischen Publikationen ein uniformes Gepräge und ein gleichmässiges Bild für sämtliche Kantone zu verleihen vermag. Bei einer schweizerischen Statistik auf dieser einheitlichen Basis sind Trugschlüsse und Missverständnisse vollkommen ausgeschlossen, während durch eine blosse Zusammenstellung von statistischen Resultaten bei der eminenten Verschiedenheit der kantonalen Verwaltungsverhältnisse diesen oft Thür und Thor offen stehen und kaum zu vermeiden sind. Durchgehen wir z. B. die vom früheren Bearbeiter der II. schweizerischen Armenstatistik gemachte „Gemeindeweise Zusammenstellung der Unterstützten, der Gesamtkosten, der Armensteuern und Armenfonds, 1870 und 1890“, so werden wir nicht bloss bei Sceut keine Ortsbürger und Einwohner verzeichnet finden, sondern bei einer ganzen Reihe von Gemeinden, entweder für beide oder für eines der Erhebungsjahre gar keine Leistungen für das Armenwesen; da aus der Zusammenstellung nicht hervorgeht, dass die meisten dieser Gemeinden eigentlich im Armenwesen in andern Gemeinden aufgehen, so muss der Irrtum entstehen, dass die Schweiz eine Reihe Gemeinden ohne Armenpflege, dagegen eine Reihe Gemeinden mit unverhältnismässig grosser Armenpflege besitze.

Das Verwaltungsbuch wird zudem bei der Erhebung einer Statistik den Wegweiser für den Bedarf von Erhebungsformularien geben, indem man von vornherein genau weiss, wie viele Verwaltungsstellen für die Statistik in Betracht kommen.

Im fernern dient aber ein solches Buch sämtlichen schweizerischen Verwaltungsbehörden selbst, allein nicht bloss diesen, sondern auch den Privaten (Handelsleuten etc.) als ein treffliches Nachschlagebuch; ja unsere oberste Bundesverwaltung, und die Mitglieder der Bundesversammlung, sowie die Gesetzgeber werden nicht selten in die Lage kommen, dasselbe zu Rate zu ziehen. Dadurch, dass das Buch erst *so recht* zeigen wird, wie verwickelt unsere schweizerischen Verwal-

tungsverhältnisse sind, kann es endlich jedenfalls viel dazu beitragen, dass bei Erlass neuer Kantonsverfassungen auf eine möglichste Vereinfachung in den Verwaltungen hingewirkt wird. Tritt im Laufe der Zeit eine Ausgleichung der Verwaltungsverhältnisse ein, so wird das Verwaltungsbuch dann ein nationales Werk von hohem kulturgeschichtlichem Werte sein.

Den vorstehend genannten Nutzanwendungen des Handbuches könnten wir noch andere beifügen, wollen es aber, mit einem blossen Hinweis auf die Geographie, dabei belassen.

III. Anlage des Verwaltungsbuches.

a. Umfang.

Das Handbuch hat sich auf die *amtlichen Verwaltungszweige* zu beschränken, und hier wird in *der* Weise selbst eine Grenze gesetzt, als einzelne Verwaltungszweige von grösserer oder geringerer Bedeutung sind. Es ist in dieser Beziehung natürlich sehr wünschbar, dass eine Kommission, sei es eine Vertretung der Behörden oder eine Vertretung aus sonstigen Interessentenkreisen, immerhin genau feststellt, welche Verwaltungszweige noch in den Bereich dieses Verwaltungsbuches hineingezogen werden sollen. Die Initianten gehen in ihrer nachstehenden Auseinandersetzung von dem Gedanken aus, es seien nur die allerwichtigsten Verwaltungszweige zu berücksichtigen. Dass bei Verwaltungszweigen mit übergeordneten Behörden aber sämtliche Verwaltungsgebiete, selbst wenn internationale Verhältnisse hineinspielen, wie z. B. beim Postwesen, in Betracht fallen müssen, braucht kaum besonders betont zu werden. Wenn wir also von den Staatshoheitsrechten ausgehen, kämen in Frage:

a. bei der prinzipalen inneren Hoheit:
1. das Niederlassungswesen (Einwohnergemeinden als primäre, Bezirke und Kantone als übergeordnete Verwaltungsgebiete);
2. das Bürgerwesen (Bürgergemeinden etc.);
3. das Kirchenwesen (Kirchgemeinden etc. nach Konfessionen — bei der katholischen Landeskirche auch die Bistümer);
4. das Unterrichtswesen (Primarschulgemeinden, Sekundarschulgemeinden etc.);
5. das Armenwesen (Armengemeinden etc.);
6. das Sanitätswesen (Bezirksarztkreise, Hebammenkreise, Spitalkreise, Tierarzt- [inkl. Grenztierarzt]-kreise etc.);
7. das Verkehrswesen (Postkreise, Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationskreise, Telegraphen- und Telephonkreise, Zollkreise);
8. das Landeskulturwesen (Viehprämiierungskreise, Viehversicherungskreise, Forstkreise, Jagdkreise [inkl. Jagdschutzgebiete], Fischereikreise etc.);

b. bei der Ämterhoheit:
1. das Wahlwesen (Wahlgemeinden etc. etc.);
2. das Civilstandswesen (Civilstandskreise);
3. das Betreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamtskreise inkl. Betreibungsgehülfenkreise);
4. das Gerichtswesen (Friedensrichterkreise, Geschwornenkreise [eidgenössische und kantonale], Civil- und Strafgerichtskreise [erst- und mehrinstanzliche]);
5. das Sicherheitswesen (Landjägerkreise etc.);

c. bei der Militärhoheit:
1. das Bekrutierungswesen (Aushebungskreise);
2. das Wehrwesen (Armeecorps-, Divisions-, Brigade- und Regiments-, Bataillonskreise nach Waffengattungen — Kreiskommando- und Sektionschefskreise);

d. bei der Finanzhoheit:
das Steuerwesen (Steuerkreise).

b. Anordnung.

Haupterfordernis für das Verwaltungsbuch ist natürlich möglichste Übersicht, Einfachheit und Kürze. Dies wird am besten dadurch erreicht, dass man möglichst jeden einzelnen Verwaltungszweig als absolut selbständige Abteilung behandelt, und nur wo ein ganz enger Zusammenhang es gut zulässt, mehrere Verwaltungszweige zusammenzieht. Es erscheint dies um so zweckmässiger, als durch grosse organisatorische Veränderungen, wie sie neue Verfassungsgrundsätze, z. B. die Rechtseinheit für die „Civil- und Strafgerichtskreise“, mit sich bringen könnten, dann bloss die bezüglichen Abteilungen zu erneuern wären.

Den ersten Abschnitt muss die politische Einteilung bilden, da in ihr, wie wir auseinandergesetzt haben, die Einheit liegt. Die beste Übersicht der politischen Gebietseinteilung bildet offenbar diejenige, welche das eidgenössische statistische Bureau in seinen bisherigen Publikationen beobachtet hat. Wenn auch, ähnlich wie die Bundesverfassung für die Kantone, verschiedene Kantonsverfassungen für die Kantonsgebiete eine auf historischen Thatsachen begründete Reihenfolge festsetzen und sehr oft in den kantonalen Publikationen diese befolgt wird (z. B. in den zürcherischen, luzernischen, schwyzerischen), so erleichtert die alphabetische Reihenfolge der jeweilen subordinierten Gebiete (wie in Graubünden als dem politisch kompliziertest eingeteilten Kanton: Bezirk, Kreis, Gemeinden) das Aufsuchen ungemein und muss als das Praktischste bezeichnet werden. Gleichwohl sollte aber

das Verwaltungsbuch auch über die verfassungsmässigen Reihenfolgen Aufschluss geben und ebenfalls die Entwicklung der Gebietseinteilungen darstellen. Ferner sollte es auch alle volkstümlichen Einteilungen berücksichtigen und über diese orientieren, von den Landesteilen (wie in Glarus „Vorder-", „Mittel-" und „Hinterland", in Bern „Oberland", „Mittelland", „Seeland", „Emmenthal", „Oberaargau" und „Jura") bis zu den kleinsten Gemeindeteilen. Dieser Abschnitt würde annähernd den gewöhnlichen Ortschaftslexikonen entsprechen.

Alle folgenden Abschnitte, welche die verschiedenen Verwaltungszweige — nach einer der modernen Staatslehre entsprechenden Einteilung — behandeln, bringen einerseits die bezüglichen Gebietseinteilungen zur Darstellung und setzen anderseits ihr Verhältnis zu der politischen Gebietseinteilung klar, so dass in einer ersten Unterabteilung jeweilen die Namen der Specialverwaltungsgebiete, in einer zweiten Unterabteilung die Namen der politischen Gebiete als Stichwörter stehen. Auch in der ersten Unterabteilung wird betreffend der Reihenfolge der Gebiete innerhalb eines Kantons auf Subordination und Alphabet geachtet; durchgehends muss nach dem nämlichen Prinzip verfahren werden. In dieser Abteilung ist ebenfalls auf die Entwicklung der Gebietsabteilung, auf volkstümliche Namen und Einteilungen etc. Rücksicht zu nehmen. Bei der Relation auf die politische Gebietseinteilung versteht es sich von selbst, dass man grössere Specialverwaltungsgebiete nur mit grösseren politischen Gebieten in Zusammenhang bringen wird.

Nachdem wir nun das Schema für die einzelnen Abschnitte besprochen haben, bleibt uns noch übrig, zu erwähnen, auf welche speciellen Verhältnisse die Erhebung sich zu richten hat. Hier muss der Grundsatz leitend sein, dass alle stark variabeln Zustände möglichst ausgeschlossen bleiben sollen; so ist bei den Einwohnergemeinden betreffend die Wohnverhältnisse nicht die Zahl der Häuser, wohl aber diejenigen Wohnhäusergruppen anzugeben, welche nur zeitweise bewohnt werden, wie man sie im Alpgebiet oft trifft (die sogenannten Sommerdörfer). Wichtige Rubriken bilden die Verwaltungsbehörden und der Sitz, sowie die offizielle Sprache dieser Behörden, indem sie für die statistischen Aufnahmen die Adressen geben und die Taxation für deutsche, französische, italienische (event. auch romanische) Erhebungsformularien ermöglichen. Bei den politischen Gemeinden ist nicht die Einwohnerzahl anzugeben, wohl aber die Klassifizierung in „Stadt", „Flecken", „Dorf", und bei Teilen in „Weiler", „Hof" etc. Bei den Kirchgemeinden sind die dazu gehörenden Filialen anzuführen, bei den Postbureauxkreisen die Klasse der einzelnen Bureaux zu vermerken etc.

Ein wichtiger Punkt bildet die Einführung von Kollektivnamen für äquivalente Verwaltungsgebiete und analoge Verwaltungsbehörden. Für die politische Gebietseinteilung sind diese Kollektivnamen durch die Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus bereits eingeführt. Für die anderen Verwaltungszweige würden diese Kollektivnamen am besten auf dem Kongresswege für alle Landessprachen festgestellt. Im Verwaltungsbuch sind natürlich beim Kollektivnamen alle kantonalen, kommunalen und volkstümlichen Bezeichnungen aufzuführen, so dass man z. B. finden könnte, was in Nidwalden im Volksmund unter „Klass" verstanden wird (Armengemeinde), was in Solothurn unter „Amtei" und „Oberamtei" etc.

Die Schweiz besitzt drei verfassungsmässige Landessprachen und dies erfordert, dass die amtlichen eidgenössischen Publikationen auch in diesen Sprachen erscheinen. In dieser Beziehung würde es eine grosse Vereinfachung bieten, wenn die Ortsnamen des französischen und italienischen Teils nicht verdeutscht, diejenigen des deutschen und italienischen Teils nicht französisiert würden etc., sondern so gebraucht werden, wie die herrschende Sprache der Ortschaft sie führt; ähnlich auch bei den Bezirken. Dadurch würden die alphabetischen Reihenfolgen festbleiben. Überhaupt sollten bei den Bezeichnungen der politischen Gebiete, die in der schweizerischen Statistik die grösste Rolle spielen, alle Doppelnamen vermieden werden, und da, wo für zwei oder mehrere politische Gemeinden der gleiche Name besteht, wenn die Unterscheidung nicht schon durch die Schreibweise gemacht werden kann (wie „Küsnach" Zürich und „Küssnach" Schwyz, oder „S*a*les" Sarine und „S*â*les" Gruyère), kurze und leicht verständliche Bezeichnungen — mit Abkürzungen, wie sie etwa in Depeschen gebraucht werden („Wangen a. A.", „Ötikon a. S." etc. etc.) — eingeführt werden. Wenn man sich nun auch auf einen einheitlichen Namen verlegt, so sollte das Verwaltungsbuch sämtliche Namen eines Ortes in allen Schreibweisen, nach Urkunden, Dialekt etc. aufführen. Es lässt sich hier die Frage aufwerfen, ob man sich für die einheitlichen Bezeichnungen auf die Namen der Siegfriedkarte vereinigen will, weil diese nun einmal in den eidgenössischen Publikationen angenommen sind. Die meisten Neuerungen in der Orthographie der Siegfriedkarte sind offenbar bloss aus kartographischen Gründen gemacht worden; denn einer etymologischen oder historischen Begründung entbehren sie durchschnittlich, und zudem macht sich eine ziemliche Inkonsequenz (z. B. bald „hausen", bald „husen", hüseren), ja sogar eine Namensverunreinigung (z. B. bei „L*ä*ngendorf" = L*a*ngendorf Solothurn, „Ruppelsried" = Rup*poldsr*ied Bern) bemerkbar. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn

verschiedene Kantone in ihren amtlichen Publikationen diese Neuerungen total ignorieren (z. B. Zürich) und weitaus die Mehrzahl der schweizerischen Gemeinden sich noch an die herkömmliche Schreibweise hält. Mag auch die Orthographie der Siegfriedkarte für militärische Zwecke vollkommen genügen, muss man doch bedenken, dass die Gemeinden wichtige Urkunden auszustellen haben (Heimatscheine etc.), und dass daher im diplomatischen Verkehr der obersten Behörden bei unserer grossen Bevölkerungsbewegung die verschiedenen, oft gar nicht mehr ähnlichen Schreibweisen der Ortschaftsnamen zu Anständen führen könnten. Für die Statistik ist es ebenfalls von grossem Wert, dass in den eidgenössischen und in den kantonalen Veröffentlichungen die nämliche Schreibweise beachtet wird, was eben durch das Verwaltungsbuch bezweckt werden soll. Auf die Erleichterungen, welche die einheitliche Schreibweise für den Verkehr (Posten etc.) bringen würde, braucht nur angedeutet zu werden. Im Verwaltungsbuch ist natürlich diese allgemein anzunehmende Nomenklatur in die Stichwörter zu verlegen.

IV. Wege zur Erstellung eines Verwaltungsbuches.

Die Verwaltungsgebiete sind nicht durchaus stabil, wenn sie auch auf lange Zeit unverändert bleiben können, und somit das Verwaltungsbuch für mehrere Jahre ziemlich sichere Anhaltspunkte geben wird. Wenn auch in einem Verwaltungszweig gewaltige Änderungen eintreten sollten, wird der betreffende Abschnitt im Verwaltungsbuch ungültig erklärt und durch einen Nachtrag ersetzt; sollten neue amtliche Verwaltungszweige entstehen (z. B. durch obligatorische Einführung von Viehversicherungen), sind ebenfalls Nachträge herauszugeben.

Für die Schaffung eines Verwaltungsbuches kann es sich also nicht bloss um eine Enquete handeln, sondern um eine statistische, d. h. auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellte Erhebung. Verlangen die von diesem Zeitpunkt an eintretenden Veränderungen nicht eine Totalrevision von Abschnitten, so sind sie in periodischen Bulletins bekannt zu machen. Diese Bulletins berücksichtigen wohl am besten jeweilen die Veränderungen während eines ganzen Jahres, weshalb die statistische Erhebung zur Schaffung eines Verwaltungsbuches am zweckmässigsten auf einen 1. Januar gemacht wird. Werden von diesem 1. Januar an alle Veränderungen genau registriert, so braucht es für die schweizerischen amtlichen Verwaltungsverhältnisse keiner weiteren Statistik mehr, indem man an der Hand der Bulletins und der Nachträge zeitweilig revidierte Neuausgaben des Verwaltungsbuches machen wird; eine weitere Statistik würde bloss noch zu Kontrollzwecken dienen. Die geeignetste Stelle zur Herausgabe der Bulletins und Revidierungen ist zweifellos das eidgenössische statistische Bureau, weil dieses ohnehin schon für die Civilstandsstatistik die Veränderungen in den Civilstandskreisen, für die periodischen Volkszählungen diejenigen in der politischen Gebietseinteilung registriert, aber auch am meisten in Fall kommt, in gewissen Verwaltungszweigen ganz auf der Tageshöhe zu sein, und hierüber stetsfort schon jetzt Auskünfte erteilen muss.

Es versteht sich, dass diejenige Centralstelle, welche die Ergänzungen besorgen wird, auch das Verwaltungsbuch erstellt. Die interkantonalen, nationalen und internationalen Verwaltungsverhältnisse sind selbstverständlich von dieser Centralstelle direkt zusammenzustellen; was aber die kantonalen, interkommunalen und kommunalen Verwaltungsverhältnisse betrifft, könnten die Kantonsregierungen zur Mitbearbeitung herbeigezogen werden, indem es zu einem richtigen Verständnis unseres gesamten Verwaltungswesens viel beitragen würde, wenn an Hand der Akten der Staats- und Gemeindearchive historische Belege gemacht werden könnten. Würden die Kantone ihre Verwaltungsverhältnisse für jede Abteilung selbst zusammenstellen, so würde die Arbeit der Centralstelle bedeutend erleichtert, obschon dann Gefahr vorhanden wäre, dass einzelne Kantone ihre Zusammenstellungen vorweg publizieren würden, wodurch das gesamte Verwaltungsbuch für einen Teil der Bevölkerung an Interesse verlieren müsste. Mit der statistischen Erhebung liesse sich leicht eine Sammlung sämtlicher schweizerischer Amtssiegel, -stempel etc. verbinden, an deren Hand eine Bereinigung der Ortschaftsnamen sich durchführen liesse. Soll überhaupt durch das Verwaltungsbuch eine Bereinigung der Ortschaftsnamen stattfinden, so würde die Erstellung eine Vorarbeit zu der nächsten eidgenössischen Volkszählung bilden.

Schluss.

Die amtlichen Statistiker und die Schweizerische statistische Gesellschaft sind in erster Linie dazu berufen, die hier gemachte Anregung zu diskutieren und, wenn sie die Erstellung eines „Handbuch der amtlichen Verwaltungen der Schweiz“ als Bedürfnis erachten, bei den Behörden auf eine thätige Mithülfe zu wirken.